



1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) wird der Firma

**Chemische Fabrik Brühl Mare GmbH
Kreuzauer Str. 46
52355 Düren**

auf ihren Antrag vom 26.11.2013 die Genehmigung erteilt, die

**Anlage zur Herstellung von Papierleimungsmitteln, Waschrohstoffen,
Kosmetikadditiven und zur Modifizierung von Rohstoffen (Ester-Anlage)**

(Nr. 4.1 Anhang 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände der Chemischen Fabrik Brühl Mare GmbH, Kreuzauer Str. 46, 52355 Düren, Gemarkung Lendersdorf, Krauthausen, Flur 1, Flurstück 282 zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit den in Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Anlagenkapazität umfasst die Herstellung von 7.250 t/a an Produkten, wie Fettsäureester, Copolymere oder langkettige Ether (Vielstoffanlage).

Die Anlage darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1. Aufhebung der Nebenbestimmungen Nr. 2.3 und 2.4 und Anpassung der Nebenbestimmung Nr. 2.2 zum Genehmigungsbescheid vom 12.07.2010 (Az. 53-0050/09/G16-Ger)
2. Aufhebung der Messverpflichtung für Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid (Nebenbestimmung Nr. 2.1 zum Genehmigungsbescheid vom 05.02.2007 (Az. 56.4.1b-16-119/04/G16-Hh))
3. Begrenzung der Emissionsmassenströme für C_{ges} und Staub anstelle der Begrenzung der Emissionsmassenkonzentrationen sowie Zulassung des rechnerischen Nachweises der Einhaltung der Grenzwerte

(Aufhebung der Nebenbestimmungen Nr. 2.1 bis 2.4 zum Genehmigungsbescheid vom 05.02.2007

(Az. 56.4.1b-16-119/04/G16-Hh)

4. Aufhebung der Nebenbestimmungen Nr. 16 und 36 zum Genehmigungsbescheid vom 24.10.1990 (Az.: 55.8851.4.1-160/89)
5. Änderung der Abgasführung durch die Errichtung einer neuen Emissionsquelle Q-4120
6. Anpassung der Nebenbestimmung Nr. 5.9 zum Genehmigungsbescheid vom 05.02.2007 (Az. 56.4.1b-16-119/04/G16-Hh)

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Chemische Fabrik Brühl Mare GmbH reichte mit Datum vom 14.11.2013 bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Papierleimungsmitteln, Waschrohstoffen, Kosmetikadditiven und zur Modifizierung von Rohstoffen (Ester-Anlage) auf dem Werksgelände in 52355 Düren, Gemarkung Lendersdorf, Krauthausen, Flur 1, Flurstück 282, ein.

In der Anlage werden über die Produktionsstraßen R1 und R2 die Produktgruppen Fettsäureester Typ 1, Fettsäureester Typ 2, Copolymer Typ 2 und Langkettige Ether (Vielstoffanlage) mit einer Gesamtkapazität von bis zu 7.250 t/a hergestellt.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen die Änderung von Nebenbestimmungen und die Errichtung einer neuen Emissionsquelle (Q-4120) durch die Zusammenlegung bereits vorhandener Abluftströme. Die Anlagenkapazität und die Betriebsweise bleiben durch die Änderung unberührt.

4.2 Verfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlage zur Herstellung von Papierleimungsmitteln, Waschrohstoffen, Kosmetikadditiven und zur Modifizierung von Rohstoffen ist der Ziffer 4.1, insbesondere 4.1.1, 4.1.2, 4.1.11 Anhang 1 der 4. BImSchV (Vielstoffanlage) zuzuordnen.

Die beantragten Änderungen sind als wesentlich zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Zudem bedarf die Aufhebung bzw. Änderung materieller verwaltungsrechtlicher Pflichten aus einer Nebenbestimmung von Genehmigungen eines Verfahrens nach § 16 BImSchG.

Die Anlage ist in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Köln zuständig.

4.2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

4.2.3.1 Antragstellung

Die Vorhabensträgerin hat mit Datum vom 14.11.2013 bei der Bezirksregierung Köln eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Papierleimungsmitteln, Waschrohstoffen, Kosmetikadditiven und zur Modifizierung von Rohstoffen (Ester-Anlage) beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

4.2.3.2 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden von der Bezirksregierung Köln die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten als Träger öffentlicher Belange durch das

- Dezernat 53 (Immissionsschutz, Vorbeugender Gewässerschutz, Anlagensicherheit)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)

geprüft.

Die weitergehende Prüfung durch andere Behörden war in diesem Verfahren nicht erforderlich.

4.2.3.3 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung über die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen führte in einigen Punkten zu entsprechenden Ergänzungen der Antragsunterlagen.

Vorschläge für Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden vom Dezernat 53.3 (Anlagenüberwachung) geäußert und in diesen Bescheid übernommen.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die beantragte Genehmigung vorliegen.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen. Als Immission sind insbesondere Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen zu betrachten.

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Dar-

über hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.3.1.1 Luftverunreinigungen

Mit dem Vorhaben sind neben der Änderung der Abgasführung durch Zusammenlegen von Quellen und der damit verbundenen Errichtung der neuen Quelle Q-4120 im Wesentlichen die Anpassung von Nebenbestimmungen beantragt worden. Die Anpassungen der Nebenbestimmungen umfassen neben der Aufhebung der Messverpflichtung für die Emissionen an Schwefeloxiden (SO_x) insbesondere die Festlegung der Grenzwerte für Staub und organische Stoffe (C_{ges}) als Massenströme anstelle der Festlegung als Massenkonzentrationen und deren rechnerischen statt messtechnischen Nachweis der Einhaltung.

Der Genehmigungsbescheid vom 12.07.2010 (Az.: 53-0050/09/G16-Ger) soll geändert werden. Beantragt wird, die Nebenbestimmungen Nr. 2.3 und 2.4 (Erfassung der Betriebszustände der Thermalölanlage sowie der Vorlage von Jahresbericht) aufzuheben und die Nebenbestimmung Nr. 2.2 (Messung der CO-Emissionen) derart anzupassen, dass alle 3 Jahre Messungen in einem repräsentativen Messzeitraum bei maximaler Anlagenauslastung und zu erwartender maximaler Emission an CO (Beginn des Batch-Prozesses) durchzuführen sind.

Der Grenzwert für CO ist für jeden Betriebszustand immer sicher zu unterschreiten. Dem Antrag wurde ein Bericht über CO-Messungen des TÜV-Rheinland mit Stand vom 04. April 2011 beigelegt. In diesem sind die von der Thermalölanlage ausgehenden CO-Emissionen für verschiedene Betriebszustände dargestellt. Die auf den ungünstigsten Betriebszustand bezogenen CO-Emissionen betragen hierbei $0,16 \text{ g/m}^3$, dieser Maximalwert wird in der Regel jedoch weit unterschritten. Die Unterschreitung wird durch weitere, dem TÜV-Bericht beigelegte Messergebnisse verdeutlicht. Der Grenzwert für CO von $0,2 \text{ g/m}^3$ wird unabhängig von dem Betriebszustand der Anlage stets weit unterschritten und somit immer sicher eingehalten.

Nach Nr. 5.3.3.1 TA Luft soll die Überwachung der Emissionen relevanter Quellen durch kontinuierliche Messungen erfolgen, wenn die unter Nr. 5.3.3.2 TA Luft festgelegten Massenströme überschritten werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Demnach wird, wie beantragt, den wiederkehrenden Messungen, jeweils nach Ablauf von 3 Jahren über einen repräsentativen Zeitraum zugestimmt. Der so festgelegte zeitliche Abstand zwischen den Messungen entspricht den Anforderungen nach

Nr. 5.3.2.1 der TA Luft. Hierbei beginnt der Zeitpunkt für die Bestimmung der Frist zur Durchführung der Wiederholungsmessungen mit dem Zeitpunkt der in Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 geforderten Erstmessung.

Beantragt ist zudem, von der kontinuierlichen Erfassung der Betriebsart der Thermalölanlage (Teillast- oder Volllastbetrieb) und der Vorlage eines Jahresberichtes zur Dokumentation der Einhaltung des CO-Grenzwertes abzusehen. Aus dem v.g. TÜV-Bericht geht hervor, dass zwischenzeitliche CO-Peaks sich meist als Folge der Zudosierung der Isomerisierung zeigen. Nur in einigen Fällen konnten CO-Peaks auf den Lastwechsel zurückgeführt werden. Selbst unter Berücksichtigung der CO-Peaks wird der Grenzwert sicher eingehalten. Von einer Aufzeichnung der Betriebsart als Nachweis der Grenzwerteinhaltung kann daher verzichtet werden. Die Nebenbestimmungen 2.3 und 2.4 der v.g. Genehmigung werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben und durch die Nebenbestimmung Nr. 5.3.4 ersetzt.

Des Weiteren wird die Aufhebung der Messverpflichtung für Schwefeloxide (SO_x) nach Nebenbestimmung Nr. 2.1 zum Genehmigungsbescheid vom 05.02.2007 (Az. 56.4.1b-16-119/04/G16-Hh) beantragt.

Nach Nr. 5.3.2.1 TA Luft sollen wiederkehrende Messungen jeweils nach Ablauf von drei Jahren bzw. bei festgelegten Massenströmen spätestens jeweils nach fünf Jahren gefordert werden. Ausnahmen, von der grundsätzlichen Pflicht zur Forderung von Einzelmessungen abzusehen, sind in Nr. 5.3.2.1 Abs. 4 der TA Luft genannt. An die Stelle von Einzelmessungen treten dann gleichwertige Prüfungen wie etwa die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen. Die Ersatznachweise müssen mit ausreichender Sicherheit darlegen, dass der Emissionsgrenzwert eingehalten wird.

Es ist daher darzulegen, dass SO_x nicht in relevantem Umfang im Rohgas enthalten ist und somit von der Emissionsmessung abgesehen werden kann.

Die maximale SO_x -Emission von 1,1 kg/h wurde bei der Herstellung des Produktes AT 84 (Fettsäureester Typ 2) errechnet. In der Anlage entsteht SO_x durch die Zugabe von Natriumsulfit (Na_2SO_3). Das Zusatzmittel Natriumsulfit wird nur bei der Produktion von AT 84 (Fettsäureester Typ 2) zur Unterbindung von Luftsauerstoff, welcher durch die Zugabe von Na-Oxethansulfonat (festes Salz) eingetragen wird, als Sauerstofffänger eingesetzt. Die Herstellung von AT 84 (Fettsäureester Typ 2) er-

folgt batchweise. Pro Ansatz werden maximal 14,3 kg Na_2SO_3 eingesetzt. Bei einer vollständigen Zersetzung der maximal zugegebenen Menge an Natriumsulfit entstehen 7,2 kg SO_2 . Unter Berücksichtigung der Dauer von Aufheiz- und Reaktionsphase (6 h) entstehen somit maximal 1,1 kg/h an SO_2 . Dieser Wert wird in der Praxis jedoch weit unterschritten, da SO_x größtenteils über einen Wasserschleier niedergeschlagen und somit über den Abwasserpfad ausgeschleust wird. Eine Überschreitung des Massenstromgrenzwertes an SO_x (gemäß Nr. 5.2.4 Klasse IV TA Luft 1,8 kg/h) kann somit sicher ausgeschlossen werden. Die Messverpflichtung für Schwefeloxide (SO_x) wird daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Der einmalige messtechnische Nachweis zur Einhaltung des Massenstroms an SO_x wird mit der Nebenbestimmung Nr. 5.3.7 gefordert. Die entstehende Abluft hinter den Aktivkohlefiltern F-4002 sowie F-4001 und F-4007 wird künftig über den neu zu errichtenden Kamin (Q-4120) geleitet. Damit entfallen künftig die Quellen Q-4004 sowie Q-4101 und Q-4203. Auch die Emissionen der Quelle Q-4501 werden künftig über Q-4120 abgeleitet. Die Ableitbedingungen der neuen Quelle werden entsprechend den Anforderungen der VDI 2280 mit der Nebenbestimmung Nr. 5.3.10 dieses Bescheides sichergestellt. Das Dach des Gebäudes Nr. 17, auf welchem die Quelle Q-4120 errichtet wird, wurde als Flachdach ausgeführt. Die Kaminhöhe ist daher auf 5m über Dachfirst festzusetzen. Das Abgas ist vertikal in den freien Luftstrom abzuleiten. Abdeckhauben und Rohrbögen u.a. sind unzulässig, als für den Regenschutz zulässig sind Deflektorhauben anzusehen.

Beantragt sind des Weiteren die Begrenzung der Emissionsmassenströme für C_{ges} und Staub anstelle der Begrenzung der Emissionsmassenkonzentrationen sowie die Zulassung des rechnerischen Nachweises der Einhaltung der Grenzwerte. Die Anforderungen ergeben sich aus Nebenbestimmung Nr. 2.1 bis 2.4 zum Genehmigungsbescheid vom 05.02.2007 (Az. 56.4.1b-16-119/04/G16-Hh).

Mit diesem Bescheid wird nunmehr statt der Konzentration nach Nr. 5.2.1 TA Luft der Massenstrom für Staub auf 0,2 kg/h und nach Nr. 5.2.5 TA Luft für C_{ges} auf 0,5 kg/h für die gesamte Anlage festgelegt. Zudem wird auch die nach Nr. 5.2.1 TA Luft geforderte parallele Begrenzung der Massenkonzentration an Staub je Quelle von 0,15 g/m³ mit der Nebenbestimmung Nr. 5.3.5 festgelegt.

Die Nebenbestimmung Nr. 5.9 zum Genehmigungsbescheid vom 05.02.2007 (Az. 56.4.1b-16-119/04/G16-Hh) wird wie beantragt mit diesem Genehmigungsbescheid

angepasst. Sie wird durch Nebenbestimmung Nr. 5.3.11 in diesem Bescheid ersetzt. Der Ventilator V-4702 erzeugt im Gegensatz zu den Ventilatoren V-4703, V-4001 und V-4026 keine Abluft, sondern Förderluft, welche im Prozess eingesetzt wird. Die Nebenbestimmung Nr. 5.9 zum Genehmigungsbescheid vom 05.02.2007 (Az. 56.4.1b-16-119/04/G16-Hh) enthält nur eine beispielhafte Aufzählung der zu prüfenden Ventilatoren des Abluftsystems. Da der Ventilator V-4702 jedoch nicht Bestandteil des Abluftsystems ist, wird er aus der Liste der beispielhaft genannten Ventilatoren entfernt.

4.3.1.2 Gerüche

Beantragt sind Änderungen von Nebenbestimmungen und die Errichtung einer neuen Quelle durch die Zusammenlegung bereits vorhandener Abluftströme. Bezogen auf Geruchsemissionen liegen mit dem Vorhaben somit keine Änderungen vor.

4.3.1.3 Schallschutz, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Mit dem beantragten Vorhaben ergeben sich keine Änderungen der Schallsituation am Standort, eine weitergehende Geräuschemissions- und immissionsbetrachtung ist nicht erforderlich. Zudem sind Änderungen bezüglich Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstigen Umwelteinwirkungen mit dem Vorhaben nicht verbunden.

4.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Eine Änderung hinsichtlich der Entstehung prozessbedingter Abfälle ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die anlagenbezogenen abfallrechtlichen Pflichten nach § 7 KrWG werden unverändert erfüllt.

4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die Verwendung eingesetzter Energien und die Einschränkung energetischer Verluste sowie die Nutzung anfallender Energie, insbesondere durch die Abwärmenutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG) werden mit dem Vorhaben nicht geändert.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Geplante Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung sind in den Antragsunterlagen aufgeführt. Die Antragstellerin verpflichtet sich, die zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 (3) BImSchG umzusetzen. Es bestehen keine Bedenken, dass diese Pflichten erfüllt werden.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

Sofern aufgrund der Überwachung der Luftqualität gem. § 44 BImSchG i.V.m den Vorschriften der 39. BImSchV durch die zuständigen Behörden Überschreitungen der festgelegten Immissionswerte in den von den Landesbehörden definierten Gebieten und Ballungsräumen festgestellt werden, so sind gemäß § 27 der 39. BImSchV Luftreinhaltepläne zu erstellen. Die Bezirksregierung Köln hat für die Stadt Düren einen Luftreinhalteplan aufgestellt, der am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist. In diesem wird das Konzept zur Identifizierung maßgeblicher bestehender Quellen bezogen auf die Emission an NO₂ bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgeführt. Mit dem beantragten Vorhaben ist diesbezüglich eine Änderung des Immissionsbeitrages nicht verbunden.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.3.6.1 Gewässerschutz (Abwasser und vorbeugender Gewässerschutz)

Mit dem Änderungsantrag ist die Aufhebung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen Nr. 16 und 36 zur Indirekteinleitung bezogen auf die Genehmigung vom 24.10.1990 (Az.: 55.8851.4.1-160/89) beantragt. Der Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV) findet für die zu betrachtende Estieranlage keine Anwendung, da die Abwassermenge unter 10 m³/d liegt und zudem produktions- und prozessbedingt keine Stoffe anfallen und zu erwarten sind, die im Anhang 22 der AbwV aufgeführt sind. Eine Genehmigung auf Indirekteinleitung ist somit nicht erforderlich, der Aufhebung der v.g. Nebenbestimmungen wird daher zugestimmt.

Weitere öffentlich rechtliche Vorhaben werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Es ist bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Luftreinhaltung

- 5.3.1 Für die Quelle Q-4001 (Abgaskamin der Thermalölanlage, bisher als A-4001 im Genehmigungsbescheid aufgeführt) ist die mit Nebenbestimmung Nr. 2.1 des Genehmigungsbescheides vom 12.07.2010 (Az. 53-0050/09/G16-Ger) festgelegte Emissionskonzentration an CO wiederkehrend alle 3 Jahre durch eine im Sinne von § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen. Die Messung hat bei maximaler Anlagenauslastung und zu erwartender maximaler Emission an CO (Beginn des Batch-Prozesses) über einen repräsentativen Zeitraum zu erfolgen.
- Die erste Messung hat frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfolgen.
- Die Messungen sind gemäß Nr. 5.3.2.1 TA Luft durchzuführen.
- 5.3.2 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht nach Nr. 5.3.2.4 TA Luft zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes unverzüg-

lich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zuzusenden.

- 5.3.3 Bezugspunkt für die Bestimmung der Frist für die wiederkehrenden Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 bleibt immer die in dieser Nebenbestimmung geforderte Erstmessung. Nach Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) kann eine Verschiebung der Messtermine, z.B. aufgrund fehlenden Anlagenauslastung (Abhängigkeit von der jeweiligen Auftragslage), erfolgen.
- 5.3.4 Änderungen der Betriebsweise der Thermalölanlage, die zu einer Erhöhung der CO-Peaks führen, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unmittelbar mitzuteilen.
- 5.3.5 Die von der Anlage ausgehenden Emissionsmassenströme nachfolgend genannter Stoffe dürfen nicht überschritten werden.

Gesamtanlage (Relevante Quellen-Nr.)**	Stoff	Emissionsmassenstrom	
(Q-4120)	SO _x angegeben als SO ₂	1,8	kg/h
(Q-4120, Q-4701, Q-4702 und Q-4102)	Staub*	0,2	kg/h
(Q-4120, Q-4102)	organische Stoffe, angegeben als C _{ges}	0,5	kg/h

*Neben dem Massenstrom darf im Abgas die Massenkonzentration je Quelle von 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

**Die Emissionsbegrenzungen gelten für die gesamte Anlage. Explizit genannt werden die Hauptquellen, für die nach den Nebenbestimmungen Nr. 5.3.7 und 5.3.9 Messungen festgelegt werden.

Die festgelegten Massenströme sind mit der Maßgabe verbunden, dass diese bei maximaler Anlagenauslastung unter den für die Luftverunreinigung ungünstigsten Betriebsbedingungen sicher eingehalten werden.

- 5.3.6 Die Einhaltung der mit der Nebenbestimmung Nr. 5.3.5 festgelegten Emissionsmassenströme an SO_x, Staub und C_{ges} ist durch eine einmalige Messung nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage gemäß Nr. 5.3.2.1 TA Luft durch eine im Sinne von § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen.
- 5.3.7 Die nach Nebenbestimmung Nr. 5.3.5 geforderten Messungen von Staub und C_{ges} sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils fünf Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Frist bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.3.5 geforderte Erstmessung.
- 5.3.8 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmung Nr. 5.3.6 und 5.3.7 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unmittelbar zuzusenden.
- 5.3.9 Änderungen der Betriebsweise, die zu einer Erhöhung der SO_x-Emissionen führen, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unmittelbar mitzuteilen.
- 5.3.10 Der Abgaskamin der Quelle Q-4120 ist so auszuführen, dass das Abgas vertikal in den freien Luftstrom abgeleitet wird. Die Mündung des Kamins muss mindestens 5 m über der Oberkante des Flachdachs des Gebäudes Nr. 17 liegen. Die Austrittsgeschwindigkeit muss mindestens 7 m/s betragen.
- 5.3.11 Die Funktionsfähigkeit der Abluftsysteme (hier insbesondere der Ventilatoren V-4703, V-4001, V-4026) und des Vakuumsystems muss entweder durch geeignete Messgeräte überwacht werden oder in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal wöchentlich) überprüft werden.

6 Hinweise

- 6.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Erteilung des Bescheides geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- 6.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 6.3 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 6.4 Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.5 Gemäß § 2 Abs.1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 662) sind Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen und die im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Verordnung erheblich sind, unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) anzuzeigen.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV NRW

2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der zurzeit geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www. egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Meyer)

8 Antragsunterlagen

- I. Anschreiben
- II. Inhaltsverzeichnis
 1. BImSchG-Formular 1 Blatt 1 bis Blatt 3 Seite 2 – Änderungsantrag
 2. BImSchG-Formular 2 (Einteilung in Betriebseinheiten)
 3. Genehmigungssituation und Anträge
 - a. Antragsgegenstand
 - b. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
 - c. Erklärung Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und Immissionsschutzbeauftragter
 4. Anhang
 5. Lageplan 1:1000
 6. Aktuelles ISO 14001 Zertifikat
 7. Antrag auf Anpassung Nebenbestimmung Bescheid 50-09
 - a. Begründung
 - b. Anhang
 - i. „Ergebnisse der CO-Messungen an Ihrer Anlage“ (Bericht Dr. Tobias Schäfer /TÜV Rheinland vom 04. April 2011)
 - ii. Email M. Schattschneider vom 08.03.2011 inkl. Excel-Messdiagrammen zu Messungen TÜV Rheinland vom 24.01.2011 bis 27.01.2011
 - iii. Auszug Bescheid „Isomerisierung“ -0050/09 mit NB 2.1 bis 2.5
 - iv. Diverse Anträge und Anzeigen
 8. „Antrag auf Anpassung Nebenbestimmungen Bescheid -119/04 zu Emissionen mit Übergang von Massenkonzentrationen auf Massenstrom der beiden Parameter Gesamt-C und Staub für die Gesamtanlage und Zulassung rechnerischer Nachweis sowie Aufhebung der Verpflichtung zu SO_x-Emissionsmessungen“
 - a. Begründung
 9. Antrag auf Anpassung Nebenbestimmung 5.9 Bescheid -119/04
 - a. Begründung
 10. Anzeige der Änderung der Abgasführung über Aktivkohle
 11. Anhang
 12. Antrag auf Aufhebung von wasserrechtlichen Nebenbestimmungen aus Bescheid 160/89
 - a. Begründung
 - b. Anhang

9 Abkürzungen

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert 02.05.2013
Az.	Aktenzeichen
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 - BGBl. I S. 1274 Gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 – BGBl. I S. 973
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29. 05.1992 - BGBl. I S. 1001
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes– Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 02.08.2010 (BGBl. I S.1065)
C _{ges}	Gesamtkohlenstoff
CO	Kohlenmonoxid (Kohlenstoffmonoxid)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 – GV.NRW.2012 S. 548
GebG NRW	Gebührengesetz des Landes NRW vom 23.08.1999 - GV.NRW. S. 524
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
SO ₂	Schwefeldioxid
SO _x	Schwefeloxide
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 - GMBI. S. 511)
UmSchAnzV	Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.07.1995 – GV.NRW. S. 196 / SGV.NRW. 28
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 - GV.NRW. S. 662 Ber. 2008 S. 155